



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rauschenberg

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) – zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) -, hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.794.882 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.646.626 Euro
mit einem Saldo von	-148.256 Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.000 Euro
mit einem Saldo von	10.000 Euro

mit einem Überschuss von	-138.256 Euro
---------------------------------	----------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	614.450 Euro

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.122.000 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.162.600 Euro
mit einem Saldo von	-3.040.600 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.040.600 Euro
---	----------------

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	613.000 Euro 2.427.600 Euro
mit einem Finanzmittelüberschuss von	1.450 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.040.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 550 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Budgetierungsrichtlinien.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 100 HGO, wenn sie den Betrag von 10.000 EUR je Investition nicht überschreiten. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des Magistrates; erhebliche der vorherigen Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rauschenberg, den 12. Dezember 2022

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg, Schloßstraße 1, 35282 Rauschenberg

Michael Emmerich, Bürgermeister

2. Genehmigung

Die Genehmigungsverfügung des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 24. April 2023 hat folgenden Wortlaut:

A)

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Rauschenberg festgesetzten Kredite in Höhe von

3.040.600 Euro

(i.W.: Drei Millionen Vierzigtausendsechshundert Euro)

B)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i.V.m. § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Rauschenberg festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 Euro

(i.W.: Fünfhunderttausend Euro)

Marburg, 24. April 2023

|

Gez.

Jens Womelsdorf
Landrat

3. Auslegung

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis 26. Mai 2023 im Dienstzimmer des Bürgermeisters, Rathaus, Schloßstraße 1, 1. Obergeschoss (Turmeingang) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rauschenberg, den 12. Mai 2023

Der Magistrat

Michael Emmerich
Bürgermeister

Hinweis:

Der o.g. Veröffentlichungstermin sowie der Text der Bekanntmachung sind verbindlich. Änderungen an der Schreibweise oder Formulierung sind – mit Ausnahme offensichtlicher Schreibfehler – nicht zulässig. Die Veröffentlichung muss unter dem Kopf „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rauschenberg“ zuzüglich Wappen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Bekanntmachungen über mehrere Seiten erstrecken. Sollten Probleme mit oder bei der Veröffentlichung auftreten, ist vor der Veranlassung von weiteren Maßnahmen unbedingt Rücksprache mit der Verwaltung unter Tel. – Nr. 06425 / 9239 – 12 zu nehmen. Auf die rechtliche Bedeutung von Amtlichen Bekanntmachungen in förmlichen Verfahren wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen!